

Vereinfachte Einnahme-Ausgabe-Rechnung 20__

Dieser Vordruck ist zu Ihrer Hilfe gedacht. Er soll die Gewinnermittlung für die gesondert abzurechnenden Bereiche Ihres Vereins erläutern.

Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks

Die Begriffe „Vermögensverwaltung“, „Zweckbetrieb“ und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ werden in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung unter „Hinweise für steuerbefreite Körperschaften“ erklärt, die Ihnen im Internet (www.finanzamt.brandenburg.de) unter der Rubrik „Formulare und Vordrucke für die Steuererklärung“ unter „Körperschaftsteuer“ zur Verfügung steht bzw. die Ihnen das Finanzamt zur Verfügung stellen kann.

Auch wenn für Besteuerungszwecke alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, zusammengefasst werden, sollte im Interesse einer klaren und nachvollziehbaren Gewinnermittlung jeder einzelne wirtschaftliche Geschäftsbetrieb getrennt abgerechnet und erst dann der Gesamtgewinn/-verlust errechnet werden.

Anmerkung: Der Vordruck eröffnet in den Bereichen „Vermögensverwaltung“, „Zweckbetriebe“ und „andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe“ eine genaue Zuordnung und Aufteilung der Umsatzsteuerzahllast. Dies ist wichtig für die Fälle, in denen wegen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, tatsächlich Körperschaft- und Gewerbesteuer anfällt. Denn bei der Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben stellt die gezahlte Umsatzsteuer eine Ausgabe dar.

Die vereinfachte Einnahme-Ausgabe-Rechnung eignet sich nicht für jede Körperschaft, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Insbesondere wenn vielfältige Einnahmen und Ausgaben angefallen sind, sollte stattdessen eine möglichst weitgehend aufgliederte und auf die Bereiche aufgeteilte Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben eingereicht werden. Unterhält eine Körperschaft steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, mit denen sie im Jahr höhere Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer als 35.000 € erzielt, ist sie verpflichtet, eine förmliche Einnahmeüberschussrechnung (Anlage EÜR) einzureichen. Körperschaften, die bilanzierungspflichtig sind, dürfen die vereinfachte Einnahme-Ausgabe-Rechnung nicht verwenden. Sie haben den Jahresabschluss und die Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen.

Hinweis zu Tz. 4 (Seite 3) - **Gewinnpauschalierung:**

Seit dem 01.01.2000 kann der Gewinn aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben „Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet“ (z.B. die Banden- und Trikotwerbung bei sportlichen Veranstaltungen), „Totalisatorbetriebe“ und „Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste“ pauschal in Höhe von 15% der Nettoeinnahmen ermittelt werden. Die auf die Einnahmen entfallende Umsatzsteuer ist neben dem pauschal ermittelten Gewinn als Einnahme und bei der Zahlung an das Finanzamt als Ausgabe zu berücksichtigen. Alle anderen mit diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Ansatz des pauschal ermittelten Gewinns abgegolten.

Auch bei Anwendung der Gewinnpauschalierung sind die Einnahmen und Ausgaben der o.g. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gesondert aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind erforderlich, da die genaue Höhe der Einnahmen als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Gewinns benötigt wird und die Ausgaben dieser wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe - abgesehen von der Umsatzsteuer - das Ergebnis der anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht mindern dürfen.

1. Ideeller Bereich			
Einnahmen		Ausgaben	
Mitgliedsbeiträge	Löhne/Gehälter
Spenden	Beiträge an Verbände
Zuschüsse	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
sonstige Einnahmen des ideellen Bereichs	sonstige Ausgaben des ideellen Bereichs
Summe	Summe
./. Summe Ausgaben	←	
Gewinn/Verlust	←	

2. Vermögensverwaltung			
Einnahmen		Ausgaben	
Miet-/Pachteinnahmen	Grundstückskosten
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	_____
_____	_____
_____	_____
sonstige Einnahmen der Vermögensverwaltung	sonstige Ausgaben der Vermögensverwaltung
Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt	Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt
Summe	Summe
./. Summe Ausgaben	←	
Gewinn/Verlust	←	

3. Zweckbetriebe:			
Einnahmen		Ausgaben	
Eintrittsgelder	Veranstaltungskosten
Teilnehmergebühren	Löhne/Gehälter
Zuschüsse	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
sonstige Einnahmen der Zweckbetriebe	sonstige Ausgaben der Zweckbetriebe
Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt	Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt
Summe	Summe
./. Summe Ausgaben	←	
Gewinn/Verlust		

4. andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (z.B. Vereinsgaststätte, Werbung):			
Einnahmen		Ausgaben	
Speisen/Getränke	Speisen/Getränke
Werbeeinnahmen	Löhne/Gehälter
Verkaufserlöse allgemein	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
sonstige Einnahmen	sonstige Ausgaben
Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt	Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt
Summe	Summe
./. Summe Ausgaben	←	
Gewinn/Verlust		

